

**Geschäftsordnung des Fakultätsrates der
Fakultät III Medien, Information und Design der
Hochschule Hannover**

§1

Einberufung, Termine, Vertretung

- (1) Der Fakultätsrat wird während der Vorlesungszeit in der Regel einmal im Monat einberufen. Die Einberufung dieser oder zusätzlicher Sitzungen erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan in schriftlicher oder elektronischer Form mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin.
- (2) Einberufung und Sitzungsleitung sind Aufgabe der Dekanin oder des Dekans. Für den Fall der Abwesenheit kann die Dekanin oder der Dekan nach seiner Wahl eine Studiendekanin oder einen Studiendekan mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen.
- (3) Der Fakultätsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. In diesem Fall hat die Dekanin oder der Dekan den Fakultätsrat binnen sieben Tagen einzuberufen. Aus wichtigem Anlass kann auch eine Sitzung außerhalb der Vorlesungszeit, bzw. mit kürzerer Frist einberufen werden. Kürzere Fristen müssen in der einberufenen Sitzung zu Beginn von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.
- (4) Die Termine der Sitzungen werden vom Dekanat schnellstmöglich (in der Regel zum Ende jedes Semesters) für das kommende Semester unter Berücksichtigung der Termine der Senatssitzungen und Sitzungen anderer Hochschulgremien festgelegt und in geeigneter Form bekannt gemacht.
- (5) Die Mitglieder haben im Verhinderungsfall selbständig ihre Vertretung zu informieren. Die Verhinderung und der Name der Vertretung ist der Geschäftsstelle des Dekanats unverzüglich mitzuteilen.

§2

Tagesordnung, Beratungsunterlagen

- (1) Die vom Dekanat aufzustellende Tagesordnung soll zusammen mit der Einladung sieben Tage vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder des Fakultätsrates, deren Vertreter und die in § 3 Abs. 3 genannten Personen in schriftlich oder in elektronischer Form versandt werden. Die Tagesordnung ist untergliedert in einen nichtöffentlichen und einen öffentlichen Teil. Der nichtöffentliche Teil umfasst die Beschlussfassung über die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften vertraulich zu behandelnden oder durch Beschluss des Fakultätsrates als vertraulich festgelegte Tagesordnungspunkte. Der öffentliche Teil der Tagesordnung ist zeitgleich mit der Einladung hochschulöffentlich bekannt zu machen.

- (2) Die Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern des Fakultätsrates und deren jeweiligen Vertreter/innen in der Regel ebenfalls mit der Einladung, in schriftlicher oder elektronischer Form zugesandt oder mit einer geeigneten Server-Lösung zur Verfügung gestellt.
- (3) Anträge und sonstige Anmeldungen zur Tagesordnung müssen spätestens 12 Werktage vor dem Sitzungstermin und unter Nutzung der vom Dekanat zur Verfügung gestellten Antragsformulare schriftlich oder in elektronischer Form in der Geschäftsstelle des Dekanats der Fakultät vorliegen, etwaige Unterlagen sind beizufügen. Soweit keine Unterlagen eingereicht werden, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Tagesordnung zu benennen. Sie / Er übernimmt in diesem Fall die Berichterstattung im Fakultätsrat zu dem von ihr oder ihm beantragten Punkt der Tagesordnung.
- (4) Auf Antrag der Dekanin oder des Dekans oder eines stimmberechtigten Mitgliedes des Fakultätsrates kann der Fakultätsrat vor der Genehmigung der Tagesordnung die Aufnahme von weiteren dringlichen Beratungsgegenständen in die Tagesordnung beschließen. Dies gilt ebenso für den Fall, dass ein Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt werden soll.

§3

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Den Vorsitz im Fakultätsrat führt die Dekanin oder der Dekan oder im Fall seiner/ihrer Abwesenheit eine/ ein von ihm beauftragte/ beauftragter Studiendekanin/Studiendekan (§ 1 Abs. 2).
- (2) Zur Durchführung der Wahl der Dekanin oder Dekans wählt der Fakultätsrat eine Wahlleiterin oder Wahlleiter aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern.
- (3) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden festgestellt. Stellt diese/dieser die Beschlussunfähigkeit fest, so wird unverzüglich zur Behandlung der noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Die Einladungsfrist kann für diese Sitzung auf zwei Werktage verkürzt werden.
- (4) Alle Mitglieder des Dekanats und die Fakultätsgeschäftsführerin/ Fakultätsgeschäftsführer oder Fakultätsassistenten können an den Sitzungen des Fakultätsrates beratend teilnehmen. Gleiches gilt für die Gleichstellungsbeauftragte, bzw. dezentrale Gleichstellungsbeauftragte.
- (5) Der Fakultätsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn nicht auf Grund von gesetzlichen oder hochschulinternen Regelungen eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.
- (6) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Sie oder er selbst ist berechtigt, außerhalb dieser Reihenfolge das Wort zu nehmen. Ebenso ist der jeweiligen Berichterstatte(r)in oder dem jeweiligen Berichterstatte(r) zur sachlichen Richtigstellung oder zur Ergänzung ihres oder seines Berichtes das Wort zu erteilen.

- (7) Die oder der Vorsitzende kann unter Beachtung des § 5 Personen, die nicht Mitglieder des Fakultätsrates sind, das Wort erteilen, sofern dies der Klärung von Sachverhalten dient.
- (8) Eine Abstimmung ist nur über Anträge zu Gegenständen möglich, deren Beratung in der Tagesordnung vorgesehen ist.
- (9) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Fakultätsrates ist geheim abzustimmen. Die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Dekanats erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (10) Die Beschlussfassung kann in eilbedürftigen Angelegenheiten nach Ermessen des Dekanats im Umlaufverfahren auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeigeführt werden, sofern nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Fakultätsrats innerhalb von sechs Werktagen Einspruch erhebt. Im Umlaufverfahren gilt ein Antrag als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates zustimmt. Die Umlaufzeit beträgt zehn Werktage.
Sofern innerhalb der Umlauffrist eine Zustimmung der Mitglieder nicht erfolgt ist, kommt der Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande.
- (11) Die Mitglieder des Dekanats stehen den Mitgliedern des Fakultätsrates während der Sitzung in der Regel für Auskünfte zu ihrem Aufgabenbereich zur Verfügung.

§4

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Fakultätsrates wird ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll angefertigt, welches unter Beachtung des § 2 Abs. 2 in einen nichtöffentlichen und einen öffentlichen Teil zu untergliedern ist. Aus dem Protokoll sollen die wesentlichen Inhalte der Sitzung sowie die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse hervorgehen. Die Zahl der jeweils abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen ist festzuhalten.
- (2) Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Mitglieder des Fakultätsrates, die die Sitzung vorzeitig verlassen, haben sich bei der Protokollführung abzumelden. Mitglieder des Fakultätsrates und Stellvertreter, die während der Sitzung erscheinen, haben dies der Protokollführung mitzuteilen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Fakultätsrates kann verlangen, dass seine von dem gefassten Beschluss abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen wird.
- (4) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführung zu unterzeichnen. Der Entwurf ist in der Regel mit der Einladung zur folgenden Sitzung den Mitgliedern des Fakultätsrates zuzuleiten. Den Berichterstatter/ den Berichterstatterinnen kann auf Antrag der Entwurf eines Protokollauszuges zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt vorab zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung des Fakultätsrates zur Genehmigung vorzulegen. Der öffentliche Teil genehmigten Protokolls ist in geeigneter Form bekannt zu machen.

§5

Öffentlichkeit

- (1) Der Fakultätsrat tagt hochschulöffentlich, ausgeschlossen sind vertraulich zu beratende Tagesordnungspunkte (§ 6 Abs. 2). Berichtersteller/innen können zu den jeweils den Berichtspunkt betreffenden Tagesordnungspunkten zugezogen werden. Abweichungen von dem Grundsatz der Öffentlichkeit sind mit Zweidrittelmehrheit zu Beginn der Sitzung zu beschließen.
- (2) Rederecht haben die Mitglieder des Fakultätsrates und die in §3 Abs. 4 benannten Personen. Darüber hinaus kann die Sitzungsleitung weiteren Personen das Rederecht erteilen.

§6

Vertraulichkeit

- (1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an nicht öffentlichen Sitzungen des Fakultätsrates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, soweit die Gegenstände der Beratung vertraulicher Natur sind. Die Vertreter der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat werden von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Fakultätsrat fort.
- (2) Vertraulicher Natur sind Beratungen und Abstimmungsergebnisse über Berufungen, Personalmaßnahmen, Ehrungen, Ernennungen und Prüfungsangelegenheiten, sowie Äußerungen, die innerhalb der nichtöffentlichen Beratungen des Fakultätsrates über Dritte gefallen sind und sämtliche Beratungsgegenstände, die durch Beschluss des Fakultätsrates mit Zweidrittelmehrheit für vertraulich erklärt werden.

§7

Rücktritt, vorzeitiges Ausscheiden und Amtszeit der Stellvertretung

- (1) Der Rücktritt eines gewählten Mitgliedes des Fakultätsrates ist gegenüber der Dekanin/ dem Dekan Dekanat schriftlich zu erklären.
- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Fakultätsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so gehört ein bisher stellvertretendes Mitglied für die restliche Amtszeit dem Fakultätsrat an. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem Wahlergebnis.

§8

Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Für vom Fakultätsrat per Beschluss eingesetzte Kommissionen, Ausschüsse, sowie deren Mitglieder gelten die §§ 1 bis 6 entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Kommissionen und Ausschüsse tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Fakultätsöffentlichkeit kann unter Beachtung von § 5 zugelassen werden.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Kommission oder des Ausschusses nimmt die Aufgaben wahr, die die Dekanin/der Dekan im Fakultätsrat wahrnimmt. Soweit der Fakultätsrat keine Vorsitzende/keinen Vorsitzenden für die Kommission oder den Ausschuss gewählt hat, sind in der ersten Sitzung eine Vorsitzende/ein Vorsitzender und dessen Stellvertretung zu wählen. Die Wahl ist dem Dekanat unverzüglich anzuzeigen. Bis zur Wahl nimmt die Dekanin/der Dekan oder eine/ein von ihr/ihm beauftragte Vertreterin / beauftragter Vertreter die Aufgaben der/des Vorsitzenden wahr. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden kann auf ein Jahr beschränkt werden. Die Amtszeit beginnt am Tage der ersten Sitzung einer Kommission.
- (4) Die Kommissionen und Ausschüsse haben dem Fakultätsrat auf Verlangen einmal im Semester Bericht zu erstatten.
- (5) Die Protokolle der Kommissionen und Ausschüsse sind an deren Mitglieder sowie an die Geschäftsstelle des Dekanats zu verteilen.

§9

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates.

§ 10

Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 19.01.2016
Genehmigung Präsidium: 15.02.2016
Verkündungsblatt Nr. 02/2016 vom 29.02.2016